

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 15/07 BH

L 12 AL 130/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 18 AL 60/05 (SG Detmold)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. April 2007 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. V o e l z k e
und Dr. L e i t h e r e r beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 10. Januar 2007 Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

- 1 Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe (PKH) nicht zu, da seine Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung).
- 2 Es kann dahinstehen, ob ein zugelassener Prozessbevollmächtigter mit einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) einen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgezählten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung oder Verfahrensmangel) darlegen bzw bezeichnen könnte. Denn PKH für ein beabsichtigtes Nichtzulassungs-beschwerdeverfahren ist auch dann zu versagen, wenn die Revision im Falle ihrer Zulassung nicht zum Erfolg führen kann oder der Antragsteller selbst nach einer Zurückverweisung der Sache an das LSG unterliegen muss (BSG SozR 3-6610 Art 5 Nr 1; BVerfG NJW 1997, 2745). Das ist hier der Fall.
- 3 Streitig sind in der Hauptsache Ansprüche des Klägers auf Förderung der beruflichen Weiterbildung nach dem Sozialgesetzbuch - Drittes Buch (SGB III). Die Beklagte hat derartige Ansprüche mit der Begründung verneint, bei der vom Kläger begehrten Förderung eines Fernstudiums zur Erlangung des Hauptschulabschlusses handele es sich um eine allgemeinbildende Maßnahme, deren Förderung gemäß § 85 Abs 4 SGB III ausgeschlossen sei. Auch eine Förderung zum Bürosachbearbeiter sei nicht notwendig iS des § 77 SGB III, da eine zeitnahe Arbeitsaufnahme nach Abschluss der Maßnahme innerhalb von sechs Monaten wegen der noch bevorstehenden Haftdauer ohne Freigängerstatus nicht möglich sei. Aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens und unter Berücksichtigung des Schreibens des Klägers vom 23. Januar 2007 ergeben sich keine Hinweise darauf, dass dem Kläger entgegen diesen Ausführungen ein Anspruch auf Förderungsleistungen für die beabsichtigten Maßnahmen zustehen könnte. Aus diesem Grunde könnte der Kläger mit seinem Begehren auch in einem sich an das Nichtzulassungs-beschwerdeverfahren anschließenden Revisionsverfahren nicht durchdringen.
- 4 Unabhängig von der fehlenden Erfolgsaussicht in der Hauptsache ist im Übrigen aber auch nichts dafür ersichtlich, dass Zulassungsgründe iS von § 160 Abs 2 SGG dargelegt bzw bezeichnet werden könnten. Insbesondere war das LSG auf Grund der dargestellten Sach- und Rechtslage nicht - wie der Kläger offenbar meint - zu weiterer Sachverhaltsaufklärung gehalten.

